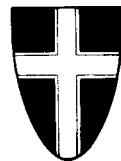


11/SN-214/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2021-1 und 3/92

Wien, 9. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 10.08.92

Datum: 13. Okt. 1992

Von: 13.10.92. Konsens

An das
Präsidium des Nationalrates

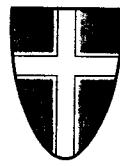
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2021-1 und 3/92

Wien, 9. Oktober 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme**

zu Zl. 39.110/16-III/10/92

**An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz**

**Auf das Schreiben vom 6. Juli 1992 beeckt sich das Amt der
Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-
entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Gegen den Entwurf bestehen Bedenken grundsätzlicher Art.
Er sieht nämlich unter dem Gesichtspunkt einer raschen und
effizienten Transformierung der dynamischen EG-Vorschriften
dieses Regelungsbereiches in innerstaatliches Recht einige
Verordnungsermächtigungen vor, die gesetzesändernden bzw.
gesetzesergänzenden Inhaltes sind und daher mit der gelten-
den Verfassungslage nicht im Einklang stehen (z.B. § 1
Abs. 7 und 8, § 18 zweiter Satz, § 35 Abs. 9, § 38 Abs. 3).**

**Im übrigen wird zu den einzelnen Regelungen folgendes be-
merkt:**

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Aus sprachlichen Gründen wird folgende Formulierung des § 1

- 2 -

Abs. 1 vorgeschlagen:

"§ 1. (1) Rinder (einschließlich Büffel und Bison), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, andere Einhufer und wie Haustiere gehaltenes Schalenwild (Zuchtwild), unterliegen, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung (Schlachttier- und Fleischuntersuchung)."

Zu Art. I Z 8 (§ 16):

Auch wenn sich bereits nach der bestehenden Rechtslage aus § 6 Abs. 3 ergibt, daß die vorgesehenen Kontrollen durch Amtstierärzte durchzuführen sind, wäre dies auch hier zum Ausdruck zu bringen. Ferner sollten diese Kontrollen bei Gefahr im Verzug auch außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten möglich sein.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 17 Abs. 1 und 3):

Im Hinblick auf den Entfall der §§ 40 und 41 (alt) erscheint es fraglich, ob der Regelungsbereich der Kontrolluntersuchungen nunmehr auch unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 und 3 als hinreichend determiniert erachtet werden kann.

Zu Art. I Z 15 (§ 24 Abs. 1 Z 5):

Da das Spalten in der Längsachse nach Maßgabe des Bedarfes auch bei Schafen und Ziegen im Alter von mehr als vier Wochen erforderlich sein kann, wäre im zweiten Halbsatz zum Ausdruck zu bringen, daß bei Schafen und Ziegen die Längsteilung unabhängig von deren Alter nach Maßgabe des Bedarfes gefordert werden kann.

Zu Art. I Z 17 (§ 26b):

Es wäre klarzustellen, ob die bescheidmäßige Sperre eines Tierbestandes erst nach qualitativer und quantitativer Feststellung eines Rückstandes oder aber bereits (z.B. bei positivem biologischem Hemmstofftest in bezug auf vorhandene Antibiotika) bei der grundsätzlichen Feststellung, daß Rückstände vorhanden sind, erfolgen kann.

- 3 -

Zu Art. I Z 18 (§ 27 Abs. 2):

In Ziffer 2 sollte das Wort "Befähigkeit" durch das Wort "Befähigung" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 26 (§ 36 und 37):

Die Wendung "je Hälfte" im § 36 Abs. 1 Z 1 hätte zu entfallen, weil andernfalls die Kennzeichnung - entgegen den EG-Richtlinien - erst bei Tierkörpern mit einem Gewicht von mehr als 130 kg erfolgen müßte.

Zu Art. I Z 27 (§ 38 Abs. 3, 4 und 5):

Im § 38 Abs. 3 wäre eine Determinierung des Begriffes "Kleinbetrieb", für den die bezughabenden EG-Richtlinien Ausnahmebestimmungen normieren, die im Verordnungswege übernommen werden sollen, zweckmäßig.

Zu Art. I Z 32 (§ 43 Abs. 4):

Nach der bisherigen Rechtslage war das Verbringen in bestimmte öffentliche Kühlhäuser nur für tiefgekühltes Fleisch verbindlich vorgesehen. Demgegenüber war es zulässig, etwa Därme und Konserven unmittelbar zu Darmhändlern bzw. in Verarbeitungsbetriebe oder Verkaufsstätten zu verbringen. Die Neuregelung, wonach auch Därme und Konserven in bestimmte Kühlhäuser verbracht werden müssen, würde in diesem Bereich somit eine Verschärfung der bestehenden Verpflichtungen mit sich bringen, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. I Z 34 (§ 44):

Da die Erteilung anderer als der in diesem Absatz geregelten Veterinärkontrollnummern nicht vorgesehen ist, könnte in der Wendung "besondere Veterinärkontrollnummern" das Wort "besondere" entfallen.

Zu Art. I Z 40 (§ 50):

Im Hinblick darauf, daß Fleisch, das als untauglich erklärt wurde, nach der Neufassung des § 46 nicht mehr zugunsten der

- 4 -

Gemeinde verfällt, hätte der über dieses Fleisch Verfügungsberechtigte für die unschädliche Beseitigung zu sorgen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wäre durch eine entsprechende Strafandrohung im § 50 sicherzustellen.

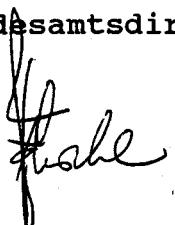
Zu Art. II:

Da nunmehr aufgrund der Neufassung des § 47 die Fleischuntersuchungsgebühren zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben werden sollen, wird eine Neufestsetzung dieser Gebühren durch die Landesgesetzgebung erforderlich werden. Die derzeit geltenden - auf § 47 alte Fassung gestützten - Verordnungen über die Höhe der Untersuchungsgebühren würden mit dessen Außerkrafttreten gleichfalls außer Kraft treten, so daß bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung keine Rechtsgrundlage für die Vorschreibung von Fleischuntersuchungsgebühren vorhanden wäre.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die vorgesehene Legisvakanz von etwa drei Monaten hinsichtlich der §§ 47 und 48 im Hinblick auf die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen als viel zu kurz. Es wäre zumindest in diesem Bereich eine Legisvakanz von etwa neun Monaten unbedingt erforderlich.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor